

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁷⁷

Teil I

Z 5702

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1996** **Nr. 61**

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 96	Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag FNA: 188-43 GESTA: E019	1778
21. 11. 96	Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes FNA: 792-1, 7133-3 GESTA: F008	1779
21. 11. 96	Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes FNA: 105-20 GESTA: L017	1780
21. 11. 96	Gesetz zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG) FNA: 402-27, 402-27-2 GESTA: L024	1781
18. 11. 96	Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsverordnung – KalV) FNA: neu: 7631-1-26	1783
19. 11. 96	Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FBeitrV) FNA: neu: 900-11-3; 9022-1-1	1790
20. 11. 96	Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) FNA: neu: 188-59-1	1794
20. 11. 96	Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung – StatÄndV) FNA: 7860-9, 708-20, 708-22, 7402-1, 720-9-1, 29-11, 2126-1, 2126-4, 871-1, 2211-6, 29-3, 2330-20	1804
15. 11. 96	Berichtigung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes FNA: 860-6, 810-1	1806

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1806
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1807

Gesetz zur Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag

Vom 21. November 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12. Dezember 1991 (BGBl. II S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 17 § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erlaubnisse und Zulassungen nach Satz 1 werden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, soweit nicht in Satz 3 Abweichendes bestimmt ist.“

2. Nach Artikel 5 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Stilllegungs- und Sanierungstätigkeiten einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, für die bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist Anträge auf Erteilung neuer Strahlenschutzgenehmigungen gestellt werden, gelten Erlaubnisse und Zulassungen nach Satz 1 bis zur Erteilung der neuen Genehmigungen, längstens jedoch zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. November 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Edmund Stoiber

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes

Vom 21. November 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1017), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Kriegswaffen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „oder der Zieleinrichtung“ gestrichen.
3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.“
4. In § 39 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont;“.
5. In § 40 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 bis 3a oder 5“ ersetzt.
6. § 45 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Waffengesetzes

In § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, werden die Worte „oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. November 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Edmund Stoiber

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Vom 21. November 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

§ 5 des Gesetzes über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Veräußerung steht es gleich, wenn nach dem 31. Dezember 1996 Erbbaurechte oder Wohnungserbbaurechte nach § 30 des Wohnungseigentumsgesetzes mit einer Dauer von mindestens 75 Jahren begründet und übertragen werden.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Nummern 4 bis 6 wie folgt gefaßt:
 - „4. vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 in Höhe von 45 vom Hundert;
 5. vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 in Höhe von 50 vom Hundert;
 6. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 55 vom Hundert.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Veräußerungserlös im Sinne von Satz 1 ist im Fall der Erbbaurechtsbestellung der vom Erbbauberechtigten zu entrichtende Preis für das Gebäude oder den Teil eines Gebäudes zuzüglich des Barwertes des vereinbarten Erbbauzinses.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat das Unternehmen das Fehlen der Voraussetzungen für die Antragstellung auf Eigentumsumschreibung nicht zu vertreten, so gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist für Kauf- oder Erbbaurechtsbestellungsverträge, die nach dem 31. Dezember 1996 abgeschlossen worden sind, auch der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wenn

1. Gegenstand des Vertrages ein Grundstück oder die bei Vertragsabschluß nach Lage, Größe und Form bestimmte Teilfläche eines Grundstücks ist,
 - a) das nach § 28 der Grundbuchordnung bezeichnet werden kann,
 - b) auf das sich ein noch nicht bestandskräftiger Sonderungs- oder Zuordnungsbescheid bezieht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig wird, oder
 - c) auf das sich ein Sonderungs- oder Zuordnungsplanentwurf bezieht, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder des § 12 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sonderungsplanverordnung erfüllt, wenn dieser Planentwurf Gegenstand eines bestandskräftigen Sonderungs- oder Zuordnungsbescheides wird,
2. es auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages zur Eigentumsumschreibung oder zum Erwerb des Erbbaurechts durch den Erwerber, bei Wohnungs- und Teilerbbaurechten auch zum Vollzug der Teilungserklärung kommt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. November 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Edmund Stoiber

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Gesetz
zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
(Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG)**

Vom 21. November 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 42 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Überleitungsregelungen

nach Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die folgenden Maßgaben:

1. § 8 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

bei einem Haushalt mit	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist		
	bis zum 31. Dezember 1991		ab 1. Januar 1992
	ohne Sammelheizung	mit Sammelheizung	
Deutsche Mark			
einem Alleinstehenden	360	455	505
zwei Familienmitgliedern	465	590	650
drei Familienmitgliedern	555	700	775
vier Familienmitgliedern	645	820	905
fünf Familienmitgliedern	735	930	1 030
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	90	115	125“.

b) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden.

2. § 17 Abs. 1 ist vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert abgezogen wird.

3. Von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 bei der Berechnung eines Mietzuschusses vor Anwendung der Anlagen 1 bis 8 bei Alleinstehenden ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen, wenn das Jahreseinkommen 12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Für das zweite und jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich der Freibetrag um 300 Deutsche Mark im Jahr und die Einkommensgrenze um 4 800 Deutsche Mark im Jahr. Bei Überschreitung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Einkommensgrenzen wird der Freibetrag für jeweils 1 200 Deutsche Mark der Überschreitung um 300 Deutsche Mark gekürzt.

4. § 29 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß über einen nach dem 31. Dezember 1996 gestellten Antrag nach den Vorschriften des für den betroffenen Zeitraum jeweils geltenden Rechts zu entscheiden ist.

5. § 32 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Wohngeld wird auf 47 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet.“

6. Erhebungsmerkmal nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g ist bis zum 31. Dezember 1998 auch die Höhe des abgesetzten Freibetrages nach Nummer 3.

7. § 36 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bestimmte Geltungsdauer längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 zu verlängern.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Maßgabe nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anstelle des § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes der § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990

(BGBl. I S. 2830) in der am 1. Oktober 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 2

**Aufhebung der Überleitungs-
verordnung zum Wohngeldgesetz**

Die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830), geändert durch

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. November 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Edmund Stoiber

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die versicherungsmathematischen
Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung
der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung
(Kalkulationsverordnung – KalV)**

Vom 18. November 1996

Auf Grund des § 12c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2, auch in Verbindung mit § 103a Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 12 und 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) in das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

**Versicherungsmathematische
Methoden in der Krankenversicherung**

Versicherungsmathematische Methoden zur Berechnung der Prämien und Rückstellungen in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sind die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der in den §§ 2 und 4 bis 8 näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen erfolgenden Berechnungen der Prämien und der Alterungsrückstellungen nach Maßgabe der §§ 3, 10, 11, 13 und 16.

§ 2

Rechnungsgrundlagen

(1) Rechnungsgrundlagen sind:

1. der Rechnungszins,
2. die Ausscheideordnung,
3. die Kopfschäden,
4. der Sicherheitszuschlag,
5. die sonstigen Zuschläge.

(2) Weitere Rechnungsgrundlagen sind die Krankheitsdauern und die Leistungstage, die Anzahl der Krankenhaus- und der Pflagetage, die Krankenhaus-, die Pflegehäufigkeiten, die Krankheits- und die Pflegekosten bezogen auf den Leistungstag sowie andere geeignete Rechnungsgrundlagen, die zur Festlegung der Kopfschäden oder Ausscheidewahrscheinlichkeiten erforderlich sind.

(3) Die Rechnungsgrundlagen sind mit ausreichenden Sicherheiten zu versehen.

§ 3

Gleiche Rechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Prämie und der Alterungsrückstellung sind die gleichen Rechnungsgrundlagen zu verwenden.

§ 4

Rechnungszins

Der Rechnungszins für die Prämienberechnung und die Berechnung der Alterungsrückstellung darf 3,5 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 5

Ausscheideordnung

Die Ausscheideordnung enthält die Annahmen zur Sterbewahrscheinlichkeit und sonstigen Abgangswahrscheinlichkeiten, die unter dem Gesichtspunkt vorsichtiger Risikoeinschätzung festzulegen und regelmäßig zu überprüfen sind.

§ 6

Kopfschäden

(1) Kopfschäden sind die im Beobachtungszeitraum auf einen Versicherten entfallenden durchschnittlichen Versicherungsleistungen, die für jeden Tarif in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter des Versicherten zu ermitteln sind. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf zusammenhängende zwölf Monate; er ist für jeden Tarif gesondert festzulegen und kann nur aus wichtigem Grund im unmittelbaren Anschluß an eine Prämienanpassung geändert werden.

(2) Werden bei Neueinführung eines Tarifs andere als die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen verwendet, so sind die ihnen zugrundeliegenden Annahmen durch geeignete Statistiken zu belegen. Weichen die tariflichen Leistungen von denen ab, die den vom Bundesaufsichtsamt veröffentlichten Tabellen zugrundeliegen, so sind die für den neuen Tarif vorgesehenen Kopfschäden entsprechend abzuändern.

(3) Bei der Ermittlung der rechnermäßigen Kopfschäden für einen bestehenden Tarif sind für die einzelnen Bestandsgruppen die tatsächlichen Schadenergebnisse früherer Jahre mit einzubeziehen und mathematisch-statistische Verfahren zum Ausgleich von Zufallsschwankungen zu verwenden. Ist wegen geringer Bestandsgröße der Ausgleich von Zufallsschwankungen auf diese Weise nicht zu erreichen, so sind Stütztarife zu verwenden. Liegen auch keine Stütztarife vor, so ist der Schadenbedarf nach mathematisch-statistischen Grundsätzen zu schätzen.

§ 7

Sicherheitszuschlag

In die Prämie ist ein Sicherheitszuschlag von mindestens fünf vom Hundert der Bruttoprämie einzurechnen, der nicht bereits in anderen Rechnungsgrundlagen enthalten sein darf.

§ 8

**Grundsätze für die
Bemessung der sonstigen Zuschläge**

(1) Die sonstigen Zuschläge umfassen

1. die unmittelbaren Abschlußkosten,
2. die mittelbaren Abschlußkosten,

3. die Schadenregulierungskosten,
4. die sonstigen Verwaltungskosten,
5. den Zuschlag für eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
6. den Zuschlag für den Standardtarif.

(2) Für die Bemessung der Zuschläge nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Aufwendungen jeweils gesondert zu erfassen. Die Zuschläge sind so zu bemessen, daß sie die Aufwendungen rechnungsmäßig decken.

(3) Unmittelbare Abschlußkosten dürfen durch Zillmerung nur in einer solchen Höhe in die Prämien eingerechnet werden, daß die Gesamalterungsrückstellung eines Zugangsjahres im Tarif höchstens vier Jahre und jede Einzelalterungsrückstellung nicht länger als fünfzehn Jahre und nicht länger als die Hälfte der tariflich vorgesehenen künftigen Vertragsdauer negativ ist. Ist außer in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 vereinbart, daß sich die Prämie während der Vertragslaufzeit verändert, ohne daß dies durch Anpassungen der Prämie an eine Veränderung des tatsächlichen Schadenbedarfs oder Änderungen des Leistungsumfanges bedingt wäre, darf die Höhe der eingerechneten unmittelbaren Abschlußkosten nicht von derjenigen abweichen, die sich ohne diese Vereinbarung ergeben würde. Werden die unmittelbaren Abschlußkosten von Versicherungsverträgen teilweise durch einen laufenden Zuschlag gedeckt, darf dieser betragsmäßig während der Versicherungsdauer nur dann erhöht werden, wenn er nach Vollendung des 65. Lebensjahres entfällt.

(4) In die Prämien dürfen mit Ausnahme der Zillmerung und des Zuschlages für den Standardtarif nur altersunabhängige absolute Kostenzuschläge eingerechnet werden; die Einrechnung laufender Zuschläge für die unmittelbaren Abschlußkosten ist nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3 zulässig. Soweit in Tarifen die altersmäßige Bestandsverteilung vom Gesamtbestand des Unternehmens erheblich abweicht, sind zur Ermittlung der Stückkostenzuschläge Modellbestände zu verwenden. Hierdurch entstehende Kostenunterdeckungen sind in den anderen, für den Neuzugang offenen Tarifen zu berücksichtigen. Zulässig ist auch ein Kostenzuschlagsystem, bei dem die prozentualen Kostenzuschläge bei Prämienanpassungen auf Dauer nur auf die Teilprämien bezogen werden, die der aktuellen Tarifprämie zum ursprünglichen Eintrittsalter entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die Prämienberechnung für Kinder und Jugendliche, für Ausbildungs-, Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Kurtagegeld- und Pflegetagegeldtarife.

(5) Soweit vereinbart, muß in die Prämien der Tarife, die zum Wechsel in den Standardtarif nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berechtigen, ein gesonderter Zuschlag zur Gewährleistung der Beitragsgarantie im Standardtarif und des unternehmensübergreifenden Ausgleichs eingerechnet werden. Dieser Zuschlag entfällt für die Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Dokumentationspflichten

Alle rechnungsmäßigen Ansätze hat das Versicherungsunternehmen in überprüfbarer Weise zu belegen.

§ 10

Prämienberechnung

(1) Die Prämienberechnung hat nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für jede versicherte Person altersabhängig getrennt für jeden Tarif mit einem dem Grunde und der Höhe nach einheitlichen Leistungsversprechen unter Verwendung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und einer nach Einzelaltern erstellten Prämienstaffel zu erfolgen. Jede Beobachtungseinheit eines Tarifs hat das Versicherungsunternehmen getrennt zu kalkulieren. Es dürfen nur risikogerechte Prämien kalkuliert werden. Bei geschlechtsabhängigen Tarifen dürfen die Geburtskosten auf beide Geschlechter verteilt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Versicherte in der Altersgruppe der Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, in der Altersgruppe der Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geführt werden. Dabei darf die Altersgruppe der Jugendlichen nicht mehr Alter umfassen als die der Kinder. In Ausbildungstarifen können Eintrittsaltersgruppen gebildet werden, die höchstens fünf Eintrittsalter umfassen.

(3) Planmäßig steigende Prämien dürfen für Versicherte kalkuliert werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie in Ausbildungstarifen bis zum vollendeten 34. Lebensjahr der Versicherten. Für die Prämienberechnung des Neuzuganges sind die Formeln des Abschnitts A des Anhangs I oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden.

§ 11

Berechnung der Prämien bei Prämienanpassung

(1) Die Berechnung der Prämien bei Prämienanpassungen hat nach den für die Prämienberechnung geltenden Grundsätzen zu erfolgen. Dabei ist dem Versicherten der ihm kalkulatorisch zugerechnete Anteil der Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs vollständig prämiemindernd anzurechnen; dies gilt nicht für den Teil, der auf die Anwartschaft zur Prämienmäßigung nach § 12a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entfällt, und der betragsmäßig anlässlich der Prämienanpassung unverändert bleibt, soweit er nicht prämiemindernd verwendet wird.

(2) Für die Prämienberechnung bei Prämienanpassungen sind die Formeln des Abschnitts B des Anhangs I oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden. In die Prämien der Versicherten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen keine erneuten einmaligen Kosten eingerechnet werden.

§ 12

Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz

(1) Als Krankenversicherungstarife mit gleichartigem Versicherungsschutz, in die der Versicherte zu wechseln berechtigt ist, sind Tarife anzusehen, die gleiche Leistungsbereiche wie der bisherige Tarif umfassen und für die der Versicherte versicherungsfähig ist. Leistungsbereiche sind insbesondere:

1. Kostenerstattung für ambulante Heilbehandlung,
2. Kostenerstattung für stationäre Heilbehandlung sowie Krankenhaustagegeldversicherungen mit Kostenersatzfunktion,

3. Kostenerstattung für Zahnbehandlung und Zahnersatz,
4. Krankenhaustagegeld, soweit es nicht zu Nummer 2 gehört,
5. Krankentagegeld,
6. Kurtagegeld und Kostenerstattung für Kuren,
7. Pflegekosten und -tagegeld.

(2) Versicherungsfähigkeit ist eine personengebundene Eigenschaft des Versicherten, deren Wegfall zur Folge hat, daß der Versicherte bedingungsgemäß nicht mehr in diesem Tarif versichert bleiben kann.

(3) Keine Gleichartigkeit besteht zwischen einem gesetzlichen Versicherungsschutz mit Ergänzungsschutz der privaten Krankenversicherung und einer substitutiven Krankenversicherung.

§ 13

Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung bei einem Tarifwechsel

(1) Bei einem Wechsel in Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz ist für jeden Leistungsbereich dem Versicherten der ihm kalkulatorisch zugerechnete Anteil der Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs mit Ausnahme des Teils, der auf die Anwartschaft zur Prämienermäßigung nach § 12a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entfällt und der betragsmäßig anlässlich des Tarifwechsels unverändert bleibt, vollständig prämienmindernd anzurechnen. Die Anrechnung kann so weit begrenzt werden, daß die für diesen Leistungsbereich zu zahlende anteilige Prämie diejenige zum ursprünglichen Eintrittsalter nicht unterschreitet. In diesem Fall ist der nicht gutgebrachte Teil der Alterungsrückstellung der Rückstellung zur Prämienermäßigung im Alter des Versicherten zuzuführen. Das ursprüngliche Eintrittsalter ist das Alter des Versicherten, zu dem für ihn erstmals nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine auf die gesamte Vertragslaufzeit bezogene Alterungsrückstellung bei dem Krankenversicherungsunternehmen gebildet worden ist.

(2) Der Wegfall eines Leistungsbereiches kann als Teilstorno angesehen werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherte lediglich einen Teil des Tagegeldes innerhalb der Leistungsbereiche nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 bis 7 kündigt. Ist der Versicherte bedingungsgemäß verpflichtet, seinen Versicherungsschutz herabzusetzen, ist ihm die vorhandene Alterungsrückstellung entsprechend Absatz 1 anzurechnen. Wenn eine Rückstellung für Beitragsermäßigung im Alter nicht zu bilden ist, ist die Alterungsrückstellung über die Begrenzung nach Absatz 1 Satz 2 hinaus prämienmindernd anzurechnen.

(3) Stellt der Versicherte nach einer Herabsetzung nach Absatz 2 Satz 3 seinen ursprünglichen Versicherungsschutz innerhalb von fünf Jahren ganz oder teilweise wieder her, ist der nach Absatz 1 Satz 3 zum Zeitpunkt der Herabsetzung gutgeschriebene Teil der Alterungsrückstellung sofort prämienmindernd anzurechnen.

(4) Für die Prämienberechnung bei Umstufungen sind die Formeln des Abschnitts B des Anhangs I oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden. Bei einer Umstufung, die zu einer niedrigeren Prämie

führt, sowie bei Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes nach Absatz 3 dürfen nicht erneut einmalige Abschlußkosten eingerechnet werden.

§ 14

Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen

(1) Die Gegenüberstellung nach § 12b Abs. 2 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist jährlich und für jede Beobachtungseinheit eines Tarifs getrennt durchzuführen. Kinder und Jugendliche können als einheitliche Beobachtungseinheit zusammengefaßt werden. Der Beobachtungszeitraum ist der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 maßgebliche Zeitraum. Die erforderlichen Versicherungsleistungen sind aus den beobachteten abzuleiten. Hierzu sind die Leistungen und die zugehörigen Bestände auf die Beobachtungszeiträume abzugrenzen. Ferner sind Wartezeit- und Selektionsersparnisse sowie erhobene Risikozuschläge zu berücksichtigen.

(2) Die tatsächlichen Grundkopfschäden der letzten drei Beobachtungszeiträume sind nach der Formel des Abschnitts A des Anhangs II zu ermitteln. Soweit sich im Tarif Leistungsänderungen ergeben haben, sind die tatsächlichen Grundkopfschäden auf das aktuelle Leistungsversprechen umzurechnen.

(3) Die Berechnung der erforderlichen Versicherungsleistungen erfolgt nach der Formel des Abschnitts B des Anhangs II. Bei der Gegenüberstellung nach § 12b Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist der tatsächliche, auf den 18 Monaten nach Ende des letzten Beobachtungszeitraumes liegenden Zeitpunkt extrapolierbare Grundkopfschaden mit dem Grundkopfschaden, der für das Ende dieses Zeitraumes rechnerisch festgelegt ist, zu vergleichen. Die Verwendung gleichwertiger Verfahren zur Berechnung der erforderlichen Versicherungsleistungen ist zulässig, wenn das Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt der Einführung eines Tarifes dieses Verfahren der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Formeln und Beifügung der versicherungsmathematischen Herleitung darlegt. Bei bestehenden Tarifen kann auf ein anderes Verfahren nur aus wichtigem Grund in unmittelbarem Anschluß an eine Prämienanpassung übergegangen werden; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist in einer Beobachtungseinheit eines Tarifes die Anzahl der Versicherten nicht ausreichend groß, um die Schadenerwartung statistisch gesichert zu ermitteln, ist die Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen anhand des Schadenverlaufs der Tarife vorzunehmen, deren Rechnungsgrundlagen zur Erstkalkulation verwendet worden sind. Sind bei der Erstkalkulation die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen verwendet worden, so sind die erforderlichen Versicherungsleistungen anhand dieser Wahrscheinlichkeitstabellen zu berechnen. Kann das Unternehmen auf die Rechnungsgrundlagen der Erstkalkulation nach Satz 1 nicht zurückgreifen, gilt Satz 2 entsprechend. Ist die Erstkalkulation in anderer Weise vorgenommen worden, so sind die erforderlichen Versicherungsleistungen auf Grund vergleichbarer aussagefähiger Grundlagen zu ermitteln.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 sind zur Ermittlung der erforderlichen Versicherungsleistungen in den Tarifen der freiwilligen Pflegeversicherung die Ergebnisse der Gemeinschaftsstatistik des Verbandes

der privaten Krankenversicherung e.V. zu verwenden, solange in dem zu beobachtenden Tarif weniger als zehntausend natürliche Personen versichert sind. Ergibt die Gemeinschaftsstatistik, daß im abgelaufenen Kalenderjahr die tatsächlichen Pflegedauern oder Pflegehäufigkeiten von den rechnungsmäßigen Ansätzen in den technischen Berechnungsgrundlagen für die Pflegekrankenversicherung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. um mehr als zehn vom Hundert abweichen, hat das Versicherungsunternehmen alle Prämien der Pflegetagegeldtarife und Pflegekostentarife zu überprüfen. Zusätzlich hat es die Prämien der Pflegekostentarife zu überprüfen, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr nach der Gemeinschaftsstatistik die Pflegekosten pro Tag von dem rechnungsmäßigen Ansatz um mehr als zehn vom Hundert abweichen.

§ 15

Vorlagefristen

(1) Spätestens vier Monate nach dem Ende des Beobachtungszeitraumes hat das Versicherungsunternehmen die kommentierte Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dem Treuhänder und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wird der in den Versicherungsbedingungen festgelegte Vornhundertersatz überschritten, jedoch von einer Neukalkulation abgesehen, so sind die Gegenüberstellungen der tatsächlichen und der rechnungsmäßigen Versicherungsleistungen der letzten vier Beobachtungszeiträume auf der Grundlage der aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen beizufügen.

(2) Soweit die Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen und die Überprüfung der Prämien die Notwendigkeit von Prämienanpassungen ergeben hat, hat das Versicherungsunternehmen die Herleitung der neuen Prämien für die Versicherten einschließlich der statistischen Nachweise für die Rechnungsgrundlagen dem Treuhänder spätestens zwölf Monate nach Abschluß des Beobachtungszeitraumes vorzulegen.

§ 16

Alterungsrückstellung

Bei der Berechnung der Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs und § 25 Abs. 5 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) ist die Summe der Einzelalterungsrückstellungen am Abschlußstichtag unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten an diesem Stichtag zugrunde zu legen. Zur Berechnung der Alterungsrückstellungen nach Satz 1 ist auch ein Näherungsverfahren zulässig, bei dem das arithmetische Mittel der Einzelalterungsrückstellungen, die sich dadurch ergeben, daß die Versicherungsdauern auf ganze Jahre auf- und abgerundet werden, verwendet wird.

§ 17

Aufstellung von Wahrscheinlichkeitstafeln

(1) Zur Aufstellung von Wahrscheinlichkeitstafeln haben Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die private Krankenversicherung betreiben, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen anhand der Daten

ihrer Versicherungsbestände jährlich folgende auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bezogene Daten für die inländischen Versicherungsbestände mitzuteilen:

1. aus allen nach Art der Lebensversicherung betriebenen Versicherungstarifen unter Eliminierung der Abgänge der erst während des Kalenderjahres zugegangenen Personen:

a) die Anzahl der zu Beginn des Kalenderjahres versicherten natürlichen Personen der Krankenversicherung einschließlich der Pflegekrankenversicherung des Unternehmens und die zugehörigen Abgänge durch Tod jeweils getrennt nach erreichtem Einzelalter und Geschlecht, wobei die Krankenversicherungen der Beihilfeberechtigten gesondert zu erfassen sind,

b) die Anzahl der zu Beginn des Kalenderjahres versicherten natürlichen Personen in den Tarifen der substitutiven Krankenversicherung des Unternehmens und die zugehörigen Abgänge durch Stornierungen jeweils getrennt für die Beihilfevollversicherung, für die sonstige Vollversicherung, für die Krankentagegeldversicherung und für die Pflegekrankenversicherung sowie zusätzlich getrennt nach erreichtem Einzelalter und Geschlecht;

2. aus allen Tarifen der substitutiven Krankenversicherung jeweils getrennt nach Einzelalter und Geschlecht und unter Eliminierung der Werte der Neuzugänge der letzten drei Kalenderjahre und der Werte der Personen, deren Versicherung zum Zeitpunkt der Erfassung ruht:

a) die Anzahl der versicherten Personen in dem Tarif,

b) für den Leistungsbereich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt nach jeder absoluten und prozentualen Selbstbehaltstufe,

c) für den Leistungsbereich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 begrenzt auf die Kostenerstattung für stationäre Heilbehandlung die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt für Versicherte, die nur allgemeine Krankenhausleistungen, die zusätzlich Unterbringung im Zweibettzimmer und wahlärztliche Behandlung, die zusätzlich Unterbringung im Einbettzimmer und wahlärztliche Behandlung oder die zusätzlich Unterbringung im Einbettzimmer, wahlärztliche Behandlung und Ersatzkrankenhaustagegeld bei Nichtinanspruchnahme des Einbettzimmers versichert haben, außerdem getrennt nach jeder absoluten und prozentualen Selbstbehaltstufe,

d) für den Leistungsbereich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt nach Zahnbehandlung und Zahnersatz einschließlich Kieferorthopädie sowie zusätzlich getrennt nach jeder absoluten und prozentualen Selbstbehaltstufe,

e) für den Leistungsbereich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 die abgegrenzte Anzahl der Leistungstage jeweils getrennt nach der Karenzzeit,

f) für den Leistungsbereich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 hinsichtlich der Pflegekosten die abgegrenzte Anzahl der Pflegefälle, die abgegrenzte Anzahl der

Pflegetage, die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt nach ambulanten und stationären Leistungen sowie zusätzlich getrennt nach jeder Pflegestufe,

- g) für den Leistungsbereich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 hinsichtlich der Pflegetagegelder die abgegrenzte Anzahl der Pflegefälle und die abgegrenzte Anzahl der Pflegetage.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gibt innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres den Versicherern bekannt, für welche Tarife Daten nach Absatz 1 bis spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres mitzuteilen sind. Erfolgt in einem Jahr keine Bekanntmachung der mitteilungspflichtigen Daten, so sind die Daten für die Tarife mitzuteilen, die im vorangegangenen Kalenderjahr mitzuteilen waren.

(3) Kleinere Versicherungsvereine im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Vorlagepflicht nach Absatz 1 befreit.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 1a Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, wer als Mitglied des Vorstands, als Hauptbevollmächtigter, als Verantwortlicher Aktuar oder als Liquidator eines Versicherungsunternehmens vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 die dort genannte Gegenüberstellung oder die Herleitung der neuen Prämie nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 19

Ausnahme- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung findet mit Ausnahme der Regelung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und g keine Anwendung auf die Pflegepflichtversicherung.

(2) Für die vor dem 1. Juli 1994 aufsichtsbehördlich genehmigten Tarife bestimmt sich die Bildung von Altersgruppen in den Prämienstaffeln nach den jeweiligen geschäftsplanmäßigen Regelungen. Bei Versicherungsverhältnissen, die nach dem 30. Juni 1994 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach nicht aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen begründet worden sind, bestimmt sich die Altersgruppenbildung nach den für das Versicherungsverhältnis maßgebenden technischen Berechnungsgrundlagen.

(3) Für Tarife, die nach dem 30. Juni 1994 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt worden sind, gilt § 14 Abs. 3 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Vorlage innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen muß.

(4) Werden für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, zur Berechnung der Alterungsrückstellung von § 16 abweichende, auf genehmigten Geschäftsplänen beruhende Verfahren verwendet und ergibt sich hierdurch eine geringere Alterungsrückstellung, so ist der Differenzbetrag, der sich zum Zeitpunkt des dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Bilanzstichtags ergibt, in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel der Rückstellung zuzuführen.

(5) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossene Verträge, bei denen die unmittelbaren Abschlußkosten durch einen laufenden Zuschlag gedeckt werden, findet § 8 Abs. 3 Satz 3 keine Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. November 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anhang I

Prämienberechnung
nach § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 4**A. Prämienberechnung des Neuzugangs**

- x = Alter
 ω = Endalter der Sterbetafel
 l_x = Anzahl der Lebenden
 q_x = Sterbenswahrscheinlichkeit
 w_x = Stornowahrscheinlichkeit
 K_x = Kopfschaden
 α_x = einmalige unmittelbare Abschlußkosten, gemessen in Jahresprämien
 γ = absolute Zuschläge
 Δ = relative Zuschläge, gemessen in vom Hundert der Bruttoprämie
 i = Rechnungszinsfuß

Diskontierungsfaktor:

$$v = \frac{1}{1+i}$$

Ausscheideordnung:

$$l_{x+1} = l_x \cdot (1 - q_x - w_x)$$

Diskontierte Lebende:

$$D_x = l_x \cdot v^x$$

Rentenbarwert:

$$a_x = \frac{\sum_{v=x}^{\omega} D_v}{D_x}$$

Leistungsbarwert:

$$A_x = \frac{\sum_{v=x}^{\omega} K_v \cdot D_v}{D_x}$$

Jährliche Nettoprämie:

$$P_x = \frac{A_x}{a_x}$$

Jährliche gezillmerte Bruttoprämie:

$$B_x = \frac{P_x + \gamma}{1 - \Delta - \frac{\alpha_x}{a_x}}$$

B. Prämienberechnung bei Prämienanpassungen und Umstufungen

Die Rechnungsgrundlagen, die vor dem Zeitpunkt der Prämienanpassung gegolten haben, werden mit einem hochgestellten „a“ gekennzeichnet.

α_x^a = einmalige Sanierungs- oder unmittelbare Abschlußkosten, gemessen im Mehrfachen der Differenz zwischen neuer und alter Jahresprämie des bereits Versicherten

u = erreichtes Alter zum Zeitpunkt der Prämienanpassung

B^a = bisher gezahlte Prämie

Jährliche Bruttoprämie eines u -jährigen Versicherten nach der Prämienanpassung:

$$B_u^{a/n} = g_u \cdot [(f_u - \alpha_u) \cdot B_u - (f_u^a - \alpha_u^a) \cdot B_u^a + (f_u^a - \alpha_u^a) \cdot B^a]$$

mit $g_u = [a_u \cdot (1 - \Delta) - \alpha_u^a]^{-1}$

$$f_u^a = a_u^a \cdot (1 - \Delta^a)$$

$$f_u = a_u \cdot (1 - \Delta)$$

Wird ein Kostenzuschlagssystem nach § 8 Abs. 4 Satz 4 verwendet, werden die einmaligen Sanierungskosten, die unmittelbaren Abschlußkosten bei Umstufung in anderer Weise eingerechnet oder eine andere Formel für die Berechnung der Prämie des Neuzugangs nach § 10 Abs. 3 Satz 3 verwendet, so ändert sich der Ausdruck für $B_u^{a/n}$ entsprechend.

Interpolationen der Rechenwerte auf den Zeitpunkt der Prämienanpassung oder der Umstufung sind zulässig.

Anhang II

Berechnung des Grundkopfschadens und
der erforderlichen Versicherungsleistungen nach § 14 Abs. 2 und 3**A. Tatsächlicher Grundkopfschaden eines Beobachtungsjahres**

S = abgegrenzter tatsächlicher Schaden der Beobachtungseinheit im Beobachtungszeitraum abzüglich der Nettorisikozuschläge

L_x = abgegrenzter mittlerer Bestand der Beobachtungseinheit im Beobachtungszeitraum für das Alter x

k_x = rechnungsmäßiger Profilwert für das Alter x

Tatsächlicher Grundkopfschaden:

$$G = \frac{S}{\sum_x L_x \cdot k_x}$$

Dabei wird über alle Alter x der Beobachtungseinheit summiert. Die Wirkungen von Wartezeit und Selektion sind ausreichend zu berücksichtigen.

B. Verfahren zur Berechnung der erforderlichen Versicherungsleistungen

$t-2, t-1, t$ = die letzten drei Beobachtungszeiträume

G_{t-2}, G_{t-1}, G_t = tatsächliche Grundkopfschäden gemäß Abschnitt A umgerechnet auf das Leistungsversprechen, das zum Extrapolationszeitpunkt gültig sein wird, und unter Zugrundelegung der aktuellen rechnungsmäßigen Profile

Extrapolierter Grundkopfschaden:

$$\bar{G} = \frac{3}{2} \cdot (G_t - G_{t-2}) + \frac{1}{3} \cdot (G_{t-2} + G_{t-1} + G_t)$$

Erforderliche Versicherungsleistungen:

$$S_{\text{erf}} = \bar{G} \cdot \sum_x L_x \cdot k_x$$

mit L_x und k_x gemäß Abschnitt A und Summation über alle Alter x .

Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FBeitrV)

Vom 19. November 1996

Auf Grund des § 48 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig für die in § 48 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Aufwendungen ist jeder Inhaber einer Frequenzzuteilung nach § 47. Die bis zum 1. August 1996 erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Frequenzzuteilungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Satz 2 gilt auch für sonstige Verwaltungsakte, soweit sie eine Genehmigung zur Nutzung von Frequenzen beinhalten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Zuteilung der für den Betrieb der Sendefunkanlage oder des Sendefunknetzes notwendigen Frequenzen, frühestens ab 1. August 1996. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Verzicht auf die Frequenzzuteilung gegenüber der Regulierungsbehörde erklärt wird oder die Rücknahme oder der Widerruf der Frequenzzuteilung wirksam wird.

§ 2

Beitragsbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Beiträge sind

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden, und
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die zugeteilten Frequenzen nicht von ihren wirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden,

befreit. Von der Beitragspflicht befreit sind ferner Inhaber von Frequenzzuteilungen, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug der Beiträge deren Höhe übersteigen würde.

(2) Bei Frequenzzuteilungen an

1. private Organisationen, die im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz nach Landesrecht mitwirken,
2. private Organisationen, die die Aufgabe der Notfallrettung im öffentlichen Auftrag wahrnehmen,

3. staatlich anerkannte Werksfeuerwehren, die auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaften eingesetzt werden können,

4. private Organisationen, die die Aufgabe Wasserrettung oder Seenotrettung im öffentlichen Auftrag erfüllen,

kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewährt werden. Sie darf nur für solche zugeteilten Frequenzen gewährt werden, die die Begünstigten überwiegend für Aufgaben nutzen, die ihnen auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragen worden sind.

(3) Eine Beitragsbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Satz 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Beiträge Dritten aufzuerlegen.

(4) Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

§ 3

Ermittlung des Aufwands

Vorbehaltlich des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes ist der durch Beiträge abzugeltende Aufwand während des Kalenderjahres ständig nutzergruppenbezogen zu erfassen. Die Nutzergruppen sind in Spalte 2 der Anlage aufgeführt. Nach Ende des Kalenderjahres ist der aufgelaufene nutzergruppenbezogene Aufwand an die für das neue Kalenderjahr zu erwartende Kostenentwicklung anzupassen. Der so ermittelte Aufwand ist der Beitragsermittlung für das laufende Kalenderjahr zugrunde zu legen.

§ 4

Ermittlung der Jahresbeiträge

(1) Der für jede Bezugseinheit zu entrichtende Jahresbeitrag wird berechnet, indem der nach § 3 für jede Nutzergruppe festgestellte Aufwand durch die je Nutzergruppe vorhandenen Bestände geteilt wird. Die für die Nutzergruppen geltenden Bezugseinheiten ergeben sich aus Spalte 3 der Anlage.

(2) Für die für jede Nutzergruppe vorhandenen Bestände sind die zum Berechnungszeitpunkt gültigen statistischen Unterlagen der Regulierungsbehörde maßgeblich.

(3) Die Ermittlung der Jahresbeiträge ist unmittelbar im Anschluß an die Ermittlung des Aufwands nach § 3 durchzuführen.

§ 5

Sonderregelung für die Jahre 1996 und 1997

Die Beiträge für 1996 und 1997 werden auf die in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Jahresbeiträge je Bezugseinheit festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird fällig mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Säumniszuschlag

Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungsverpflichtung bis zum Ablauf eines Monats nach dem in § 6 genannten Zeitpunkt nicht nach, so wird ein Säumniszuschlag entsprechend § 18 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 9

Erstattung von Beitragsanteilen

Für Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, für die keine Beitragspflicht nach § 1 Abs. 2 bestand, werden gezahlte Beitragsanteile je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrags erstattet oder mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet.

§ 10

Aufheben anderer Gebührevorschriften

§ 19 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 19. November 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Anlage

(zu § 3, § 4 Abs. 1, § 5)

	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit nach § 5 DM	
Öffentliche Mobilfunknetze	C-, D-, E-Netze	Netz	583 940	
	Bündelfunk	Kanal	445	
	Funkruf	Kanal	18 149	
	TFTS	Kanal	18 149	
	Datenfunk	Kanal	18 149	
Feste Funkdienste	festе Funkanlagen für Punkt zu Punkt Verbindungen	Sendefunkanlage	174	
	festе Funkanlagen für Punkt zu Mehrpunkt Verbindungen	Sendefunkanlage	1 741	
	andere nicht koordinierungsrelevante feste Funkanlagen (nur Richtfunk im optischen Frequenzbereich, Satellitenfunk im Frequenzbereich 14,00 bis 14,25 GHz)	Sendefunkanlage	35	
Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nömL), Flugfunk und Flugnavigationsfunk	Betriebsfunk auf Gemeinschaftsfrequenzen, Grubenfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nicht-öffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfszwecke, Fernwirk-Funkanlagen	Sendefunkanlage	27	
	Betriebsfunk auf Frequenzen, die nicht zur Nutzung als „Gemeinschaftsfrequenzen“ bestimmt sind	Kanal	445	
	CB-Funk	Zuteilungsinhaber	54	
	BOS-Funk	Sendefunkanlage	26	
	Binnenwasserstraßenfunk	Funkstelle	49	
	Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)	Netz mit ... Rufempfängern		
		bis zu 2		20
		bis zu 5		41
		bis zu 10		81
		bis zu 50		162
		bis zu 150		324
		bis zu 400		649
		bis zu 1000		1 298
		mehr als 1000		1 947
	Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssendern), Grundstücksüberschreitender Personenruf	Netz mit ... Rufempfängern		
bis zu 2			41	
bis zu 5			81	
bis zu 10			162	
bis zu 50			324	
bis zu 150			649	
bis zu 400			1 298	
bis zu 1000			1 947	
mehr als 1000			2 596	

	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit nach § 5 DM
	Fernsehfunkanlage des nömL, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlage, Funkanlage zur vorübergehenden Einrichtung von Fernsehleitungen, Funkanlage für Ton- und Meldeleitungen, Funkanlage für Regie Zwecke	Sendefunkanlage	261
	Durchsage-Funkanlage (Führungs-Funkanlage, drahtlose Mikrofonanlage)	Sendefunkanlage	16
	Mietsprechfunkgerät, Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, drahtlose Mikrofonanlage für Hörgeschädigte		kein Beitrag
	Flugfunk – stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Navigationsfunkstellen	Funkstelle	345
	Flugfunk – übrige Bodenfunkstellen, Luftfunkstellen	Funkstelle	86
Amateurfunk	Amateurfunkstelle	Inhaber eines Rufzeichens	18
Seefunk	Seefunksender	Funkstelle	40
Nichtnaviga- torischer Ortungsfunk	Sender des nichtnavigato- rischen Ortungsfunks	Sendefunkanlage	65
Sonstige	Demonstrations-Funkanlagen	Sendefunkanlage	65
	Versuchs-Funkanlagen	Zuteilung	484

**Ausführungsverordnung
zum Chemiewaffenübereinkommen
(CWÜV)**

Vom 20. November 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 und des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Verbote für Chemikalien der Liste 1

Es ist verboten,

1. Chemikalien der in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Liste 1
 - a) aus einem Nichtvertragsstaat einzuführen,
 - b) in einen Nichtvertragsstaat auszuführen,
 - c) in einen dritten Vertragsstaat auszuführen, wenn sie bereits aus einem anderen Vertragsstaat eingeführt worden sind,
 - d) sie durchzuführen, wenn das Ursprungs-, Herkunfts-, Bestimmungs- oder ein weiteres Durchfuhrland ein Nichtvertragsstaat ist, oder
 - e) entsprechende Handlungen nach den Buchstaben a bis d als Deutscher im Ausland vorzunehmen,
2. im Inland oder als Deutscher im Ausland Einrichtungen zu errichten, die zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 bestimmt sind und deren Produktionskapazität für diese Chemikalien mindestens eine Tonne im Jahr beträgt,
3. als Deutscher in einem Nichtvertragsstaat Chemikalien der Liste 1 zu produzieren, zu verarbeiten, mit ihnen Handel zu treiben, sie zu veräußern, zu verbrauchen, zu erwerben, einem anderen zu überlassen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben.

§ 2

Genehmigungsvorbehalte

(1) Einer Genehmigung bedarf, wer

1. Einrichtungen, die zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 bestimmt sind,

- a) errichtet,
- b) betreibt oder
- c) wesentlich ändert,

2. Chemikalien der Liste 1

- a) produziert,
- b) verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie veräußert, verbraucht, erwirbt, einem anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder
- c) sie ein-, aus- oder durchführt,

3. Chemikalien der in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Listen 2 und 3 in einen Nichtvertragsstaat ausführt,

soweit die Handlung nicht bereits nach § 1 verboten ist.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie für Produktion, Verarbeitung und Verbrauch nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b ist nicht erforderlich, wenn die Produktion, die Verarbeitung oder der Verbrauch in einer Einrichtung nur medizinischen, pharmazeutischen oder Forschungszwecken dient und die Gesamtmenge weniger als 100 Gramm je Einrichtung im Jahr beträgt; in diesem Fall sind die jeweiligen Tätigkeiten der Genehmigungsbehörde bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Einer Genehmigung bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird; in diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung. Für die Beförderung von Chemikalien der Liste 1 bedarf es keiner Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b.

(3) Wer Chemikalien genehmigungspflichtig ein-, aus- oder durchführt, hat diese bei den in der Genehmigung festgelegten Zollbehörden unter Vorlage dieser Genehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

§ 3

Erteilung der Genehmigung

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften ist die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 zu erteilen, wenn sicher-

gestellt ist, daß durch die Vornahme der genehmigungspflichtigen Handlung die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen nicht verletzt werden.

(2) Die Erteilung der Genehmigung kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine amtliche Bescheinigung des Bestimmungslandes vorgelegt wird, die Angaben über den Verwendungszweck, Art und Menge der Chemikalien, den Endempfänger sowie die Zusicherung des Endverbleibs im Bestimmungsland enthält.

(4) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Nebenbestimmungen versehen und für übertragbar erklärt werden.

(5) Die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung über Antrag, Rückgabe und Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Meldepflichten bei Produktion, Verarbeitung und Verbrauch

(1) Wer ein Werk betreibt,

1. das mehr als 200 Tonnen bestimmter organischer Chemikalien im Sinne von Teil I Nr. 4 des Anhangs 2 zum Übereinkommen im Jahr produziert,
2. in dem mindestens ein Betrieb mehr als 30 Tonnen einer PSF-Chemikalie im Sinne von Teil IX Abs. 1 Buchstabe b des Anhangs 2 zum Übereinkommen im Jahr produziert,
3. in dem mindestens ein Betrieb mehr als 30 Tonnen einer Chemikalie der Liste 3 im Jahr produziert oder im jeweils folgenden Kalenderjahr voraussichtlich produzieren wird,
4. in dem mindestens ein Betrieb mehr als ein Kilogramm einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 3, 100 Kilogramm einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 1 oder 2 oder eine Tonne einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 4 bis 14 im Jahr produziert, verarbeitet oder verbraucht oder im jeweils folgenden Kalenderjahr voraussichtlich produzieren, verarbeiten oder verbrauchen wird oder
5. das mehr als 100 Gramm einer Chemikalie der Liste 1 im Jahr produziert oder im jeweils folgenden Kalenderjahr voraussichtlich produzieren wird,

ist zu Meldungen nach Maßgabe der §§ 5, 7 und 8 verpflichtet.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist, wer ein Werk betreibt, das in dem Bezugszeitraum ausschließlich die in Anhang 2 zu dieser Verordnung genannten Explosivstoffe oder Chemikalien produziert, die nur aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen.

§ 5

Meldearten und -angaben

(1) Die Meldungen nach § 4 sind Neumeldungen für das laufende Kalenderjahr, Jahresabschlußmeldungen für das abgelaufene Kalenderjahr, Jahresvorausmeldungen für das folgende Kalenderjahr oder Änderungsmeldungen bei

Abweichungen gegenüber der Neu- oder Jahresvorausmeldung. Jahresabschlußmeldungen sind abzugeben in allen Fällen des § 4 Abs. 1, Neu-, Jahresvoraus- und Änderungsmeldungen in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.

(2) Die Meldung muß folgende Angaben über das Werk enthalten:

1. Name und Anschrift des Werkes,
2. Name des Betreibers,
3. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe, ob mindestens ein Betrieb mehr als 200 Tonnen einer PSF-Chemikalie produziert hat,
4. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe, ob das Werk mehr als 200 Tonnen einer nach Absatz 4 Nr. 3 meldepflichtigen Chemikalie der Liste 3 produziert hat oder voraussichtlich produzieren wird,
5. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Angabe, ob mindestens ein Betrieb mehr als zehn Kilogramm einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 3, eine Tonne einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 1 oder 2 oder zehn Tonnen einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 4 bis 14 produziert, verarbeitet oder verbraucht hat oder voraussichtlich produzieren, verarbeiten oder verbrauchen wird,
6. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Anzahl aller Betriebe, die eine Meldepflicht auslösen, im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 die ungefähre, im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 die genaue Anzahl der Betriebe, welche die dort jeweils bezeichneten Chemikalien produziert haben,
7. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die hauptsächlichen Tätigkeiten des Werkes,
8. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 5 über den gesamten Bereich, der für die Produktion einer Chemikalie der Liste 1 erheblich ist,
 - a) für die Jahresvorausmeldung die voraussichtlichen Änderungen gegenüber der zuletzt vorgelegten technischen Beschreibung und die voraussichtlichen Änderungen des Bestimmungszwecks,
 - b) für die Jahresabschlußmeldung die durchgeführten Änderungen gegenüber der zuletzt vorgelegten technischen Beschreibung und Änderungen des Bestimmungszwecks.

(3) Die Meldung muß folgende Angaben über jeden der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Betriebe enthalten:

1. Name und Standort innerhalb des Werkes einschließlich des Gebäudes oder Bauwerks,
2. Name des Betreibers,
3. hauptsächliche Tätigkeiten des Betriebes,
4. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich
 - a) nähere Einzelheiten zur Art des Betriebes im Sinne von Teil VII Abs. 7 Buchstabe d des Anhangs 2 zum Übereinkommen,
 - b) die Produktionskapazität für jede Chemikalie der Liste 2, bei der jeweils der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannte Schwellenwert überschritten oder voraussichtlich überschritten wird.

(4) Die Meldung muß folgende Angaben über die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Chemikalien enthalten:

1. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Gesamtmenge der von dem Werk produzierten bestimmten organischen

- Chemikalien in den Größenordnungen 200 bis unter 1 000 Tonnen, 1 000 bis 10 000 Tonnen und über 10 000 Tonnen,
2. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Gesamtmenge der von jedem Betrieb produzierten PSF-Chemikalien in den Größenordnungen 30 bis unter 200 Tonnen, 200 bis unter 1 000 Tonnen, 1 000 bis 10 000 Tonnen und über 10 000 Tonnen,
 3. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 3 gesondert für jede Chemikalie der Liste 3, bei der jeweils der dort genannte Schwellenwert überschritten wird,
 - a) die chemische Bezeichnung, den in der Einrichtung verwendeten gewöhnlichen oder handelsüblichen Namen, die Strukturformel und – falls zugeordnet – die CAS-Nummer,
 - b) die Verwendungszwecke, zu denen die Chemikalie produziert wurde oder werden soll,
 - c) die von dem Werk produzierte oder voraussichtlich produzierte Menge in den Größenordnungen 30 bis unter 200 Tonnen, 200 bis unter 1 000 Tonnen, 1 000 bis unter 10 000 Tonnen, 10 000 bis 100 000 Tonnen und über 100 000 Tonnen,
 4. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 4 gesondert für jede Chemikalie der Liste 2, bei der jeweils der dort genannte Schwellenwert überschritten wird,
 - a) die chemische Bezeichnung, den in der Einrichtung verwendeten gewöhnlichen oder handelsüblichen Namen, die Strukturformel und – falls zugeordnet – die CAS-Nummer,
 - b) die genauen Zwecke im Sinne von Teil VII Abs. 8 Buchstabe e des Anhangs 2 zum Übereinkommen, zu denen die Chemikalie produziert, verarbeitet und verbraucht wurde oder werden soll, unter genauer Angabe der Produktgruppen,
 - c) für die Jahresabschlußmeldung die von dem Werk produzierte, verarbeitete, verbrauchte, ein- und ausgeführte Menge,
 - d) für die Neu-, Jahresvoraus- und Änderungsmeldung die von dem Werk voraussichtlich produzierte, verarbeitete und verbrauchte Menge sowie die zu Produktion, Verarbeitung und Verbrauch voraussichtlich benötigten Zeiträume,
 5. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 5 gesondert für jede Chemikalie der Liste 1
 - a) die chemische Bezeichnung, Strukturformel und – falls zugeordnet – CAS-Nummer,
 - b) für die Jahresabschlußmeldung
 - aa) die produzierte und verbrauchte Menge sowie den Zweck des Verbrauchs,
 - bb) für jeden Fall des Überlassens der tatsächlichen Gewalt im Inland Menge, Zweck sowie Name und Anschrift des Empfängers,
 - cc) die höchste im Laufe eines Jahres sowie die am letzten Tag des Jahres gelagerte Menge,
 - dd) im Falle der Produktion für Schutzzwecke das angewandte Verfahren,
 - ee) die Menge, chemische Bezeichnung und – falls zugeordnet – CAS-Nummer jedes für die Produktion verwendeten Vorproduktes der Listen 1 bis 3,

- c) für die Neu-, Jahresvoraus- und Änderungsmeldung die vom Werk voraussichtlich produzierte Menge, die zur Produktion voraussichtlich benötigten Zeiträume sowie den Zweck der Produktion.

§ 6

Meldepflichten bei Ein- und Ausfuhr

(1) Wer

1. mehr als eine Tonne einer Chemikalie der Liste 3, 100 Kilogramm einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 4 bis 14, 10 Kilogramm einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 1 oder 2 oder 100 Gramm einer Chemikalie der Liste 2 Nr. 3 im Jahr oder
2. Chemikalien der Liste 1

ein- oder ausführt, ist zu Meldungen nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 7 und 8 verpflichtet.

(2) Die Meldung muß für jede Chemikalie gesondert

1. die chemische Bezeichnung, den gewöhnlichen oder handelsüblichen Namen, die Strukturformel und – falls zugeordnet – die CAS-Nummer,
2. den Namen des Ein- oder Ausführers,
3. Angaben über die im abgelaufenen Kalenderjahr je Ursprungs-, Herkunfts-, Durchfuhr- oder Bestimmungsland ein- oder ausgeführte Menge unter Angabe der beteiligten Länder,
4. für jeden Fall der Ein- oder Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 darüber hinaus Datum, Menge, Zweck sowie Namen und Anschrift des Lieferanten oder Empfängers

enthalten.

§ 7

Weitere Meldevorschriften

(1) Die Jahresabschlußmeldungen und die Meldungen nach § 6 sind bis zum 1. Februar eines neuen Kalenderjahres zu erstatten.

(2) Die Jahresvorausmeldungen sind im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 5 bis zum 1. September, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bis zum 15. September eines Kalenderjahres, Neu- und Änderungsmeldungen spätestens 20 Tage vor Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit zu erstatten.

(3) Die Meldungen nach den §§ 5 und 6 sind bei Chemikalien der Liste 3 auf 100 Kilogramm, der Liste 2 Nr. 4 bis 14 auf zehn Kilogramm, der Liste 2 Nr. 1 und 2 auf ein Kilogramm, der Liste 2 Nr. 3 auf zehn Gramm und der Liste 1 auf ein Milligramm genau abzugeben. Satz 1 gilt nicht für die nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 in Größenordnungen abzugebenden Meldungen.

§ 8

Formvorschriften

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 2 und die Meldungen nach den §§ 4 und 6 sind durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesausfuhramt abzugeben.

(2) Das Bundesausfuhramt kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben. Es kann gestatten, Meldungen in anderer Weise, insbesondere durch elektronischen Datenaustausch, abzugeben.

§ 9

Ausnahmen für geringe Konzentrationen

Die §§ 1, 2, 4 und 6 finden keine Anwendung, wenn Chemikalien der Liste 1 einen Anteil von weniger als 1 vom Hundert oder Chemikalien der Liste 2 oder 3 einen Anteil von weniger als 30 vom Hundert einer Mischung bilden.

§ 10

Besondere Meldevorschriften

(1) Der Meldepflicht unterliegt ferner, wer ein Werk betreibt,

1. in dem mindestens ein Betrieb eine Chemikalie der Liste 3,
2. in dem mindestens ein Betrieb eine Chemikalie der Liste 2 oder
3. das eine Chemikalie der Liste 1

nach dem 1. Januar 1946 zur Verwendung für andere als die nach § 1 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen erlaubten Zwecke produziert hat. Für die Kalenderjahre ab 1946 sind Meldungen innerhalb von sechs Monaten nach dem in § 15 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt abzugeben.

(2) Die Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. über das Werk
 - a) Angaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 für den gesamten Bereich, der für die Produktion einer Chemikalie der Liste 1 zu dem dort genannten Zweck erheblich war, umfassende und genaue Informationen im Sinne von Teil V Abs. 1 des Anhangs 2 zum Übereinkommen über Standort, bauliche Anlagen, technische Ausrüstung und Verfahren, Produktionskapazität, Tätigkeiten sowie über bauliche und anlagentechnische Maßnahmen,
2. über den Betrieb
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Angaben nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3,
 - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zusätzlich Angaben nach § 5 Abs. 3 Nr. 4,
3. gesondert über jede in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Chemikalie
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Angaben über die chemische Bezeichnung, den in der Einrichtung verwendeten gewöhnlichen oder handelsüblichen Namen, die Strukturformel und – falls zugeordnet – die CAS-Nummer, Anfang und Ende des jeweiligen Produktionszeitraums für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck, die Produktionsmenge je Produktionszeitraum, den Ort, an den die Chemikalie geliefert wurde, und – falls bekannt – das dort produzierte Endprodukt,
 - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 umfassende und genaue Informationen sowie Angaben über Produktionszeiträume und -mengen im Sinne von Teil V Abs. 1 des Anhangs 2 zum Übereinkommen.

Im übrigen gelten § 7 Abs. 3 und § 8 entsprechend.

§ 11

Bundeswehr und andere Organe

Keiner Genehmigung nach § 2 bedürfen die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und die Zollbehörden sowie die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden und Dienststellen. Die Meldevorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Bundeswehr.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen den §§ 4, 6 und 14 Abs. 2 Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder
3. entgegen § 2 Abs. 3 Chemikalien nicht oder nicht ordnungsgemäß anmeldet oder vorführt.

§ 13

Straftaten

(1) Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen wird bestraft, wer

1. entgegen einem Verbot nach § 1 Nr. 1 Chemikalien der Liste 1 ein-, aus- oder durchführt oder als Deutscher entsprechende Handlungen im Ausland vornimmt,
2. entgegen einem Verbot nach § 1 Nr. 2 im Inland oder als Deutscher im Ausland eine Einrichtung errichtet,
3. ohne die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erforderliche Genehmigung eine Einrichtung errichtet oder
4. entgegen einem Verbot nach § 1 Nr. 3 als Deutscher in einem Nichtvertragsstaat Chemikalien der Liste 1 produziert, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie veräußert, verbraucht, erwirbt, einem anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt.

(2) Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen wird bestraft, wer

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erforderliche Genehmigung eine Einrichtung betreibt oder
2. ohne die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erforderliche Genehmigung Chemikalien der Liste 1 produziert.

(3) Nach § 16 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen wird bestraft, wer

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erforderliche Genehmigung eine Einrichtung wesentlich ändert,
2. ohne die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c erforderliche Genehmigung Chemikalien der Liste 1 verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie veräußert, verbraucht, erwirbt, einem anderen überläßt, sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie ein-, aus- oder durchführt oder
3. ohne die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erforderliche Genehmigung Chemikalien der Liste 2 oder 3 in einen Nichtvertragsstaat ausführt.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Wer zu dem in § 15 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über Chemikalien der Liste 1 ausübt, hat die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderliche Genehmigung innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen.

(2) Meldungen nach den §§ 4 und 6 hat erstmalig abzugeben, wer die Voraussetzungen

1. des § 4 Abs. 1 Nr. 4 in einem der drei Kalenderjahre,
2. der übrigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 im Kalenderjahr

vor Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt hat. Für die in Satz 1 genannten Kalenderjahre sind Meldungen bis zum 1. März 1997 abzugeben.

§ 15

Inkrafttreten

Die §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 12 Nr. 3 und § 13 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XXI in Kraft tritt und der gemäß § 21 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Anhang 1

Chemikalienlisten*)

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

Liste 1

A. Toxische Chemikalien:

1. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride, z. B.
 - Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid (107-44-8)
 - Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (96-64-0)
 2. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyane, z. B.
 - Tabun: O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (77-81-6)
 3. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze, z. B.
 - VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethyl-phosphonothiolat (50782-69-9)
 4. Schwefelloste:
 - 2-Chlorethylchlormethylsulfid (2625-76-5)
 - Senfgas: Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (505-60-2)
 - Bis-(2-chlorethylthio)-methan (63869-13-6)
 - Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan (3563-36-8)
 - Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan (63905-10-2)
 - Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan (142868-93-7)
 - Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan (142868-94-8)
 - Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether (63918-90-1)
 - O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (63918-89-8)
 5. Lewisite:
 - Lewisit 1: 2-Chlorvinylchlorarsin (541-25-3)
 - Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin (40334-69-8)
 - Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin (40334-70-1)
 6. Stickstoffloste
 - HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin (538-07-8)
 - HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin (51-75-2)
 - HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (555-77-1)
 7. Saxitoxin (35523-89-8)
 8. Ricin (9009-86-3)
- B. Ausgangsstoffe:
9. Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride, z. B.
 - DF: Methylphosphonsäuredifluorid (676-99-3)
 10. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze, z. B.
 - QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-methylphosphonit (57856-11-8)

*) Jeder Hinweis auf Gruppen dialkylierter Chemikalien, denen – in Klammern – eine Aufzählung von Alkylgruppen folgt, bedeutet, daß alle Verbindungen, die sich durch sämtliche möglichen Kombinationen der in Klammern genannten Alkylgruppen ergeben, als in die entsprechende Liste eingetragen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

- | | |
|--|-------------|
| 11. Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid | (1445-76-7) |
| 12. Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid | (7040-57-5) |

Liste 2

A. Toxische Chemikalien:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Amiton: 0,0-Diethyl-S-[2-(diethylamino)-ethyl]-phosphorthiolat und entsprechende alkylierte und protonierte Salze | (78-53-5) |
| 2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen | (382-21-8) |
| 3. BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat | (6581-06-2) |

B. Ausgangsstoffe:

- | | |
|--|-------------|
| 4. Chemikalien, mit Ausnahme der in Liste 1 genannten, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome, z. B.
Methylphosphonsäuredichlorid | (676-97-1) |
| Dimethylmethylphosphonat | (756-79-6) |
| Ausnahme:
Fonofos: O-Ethyl-S-phenyl-ethylthiophosphonat | (944-22-9) |
| 5. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramid-dihalogenide | |
| 6. Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate | |
| 7. Arsenrichlorid | (7784-34-1) |
| 8. 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure | (76-93-7) |
| 9. Chinuclidin-3-ol | (1619-34-7) |
| 10. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chloride und entsprechende protonierte Salze | |
| 11. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze
Ausnahmen:
N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze | (108-01-0) |
| N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze | (100-37-8) |
| 12. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze | |
| 13. Thiodiglykol: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid | (111-48-8) |
| 14. Pinakolylalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol | (464-07-3) |

Liste 3

A. Toxische Chemikalien:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Phosgen: Carbonyldichlorid | (75-44-5) |
| 2. Chlorcyan | (506-77-4) |
| 3. Cyanwasserstoff | (74-90-8) |
| 4. Chlorpikrin: Trichlornitromethan | (76-06-2) |

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

B. Ausgangsstoffe:

5. Phosphoroxidchlorid	(10025-87-3)
6. Phosphortrichlorid	(7719-12-2)
7. Phosphorpentachlorid	(10026-13-8)
8. Trimethylphosphit	(121-45-9)
9. Triethylphosphit	(122-52-1)
10. Dimethylphosphit	(868-85-9)
11. Diethylphosphit	(762-04-9)
12. Schwefelmonochlorid	(10025-67-9)
13. Schwefeldichlorid	(10545-99-0)
14. Thionylchlorid	(7719-09-7)
15. Ethyldiethanolamin	(139-87-7)
16. Methyl-diethanolamin	(105-59-9)
17. Triethanolamin	(102-71-6)

Anhang 2

Explosivstoffe gemäß § 4 Abs. 2

Ammoniumpikrat $C_6H_6O_7N_4$	Hexanitrodiphenylether $C_{12}H_4N_6O_{13}$ (Hexanitrodiphenyl-oxid)
Azotetrazolmetallsalze, z. B. $C_2N_{10}Me^*) \times H_2O$	Hexanitrodiphenylamin $C_{12}H_5N_7O_{12}$ (Hexyl)
Bleidinitrokresolat $C_{14}H_{10}N_4O_{10}Pb$	Hexanitrophenylamin Kalium $C_{12}H_4N_7O_{12}K$
Bleitritroresorcinat $C_6HN_3O_8Pb$	Hexanitrodiphenylglycerinethermononitrat $C_{15}H_9N_7O_{17}$
1,2,4-Butantrioleintrinitrat $C_4H_7N_3O_8$	Hexanitrodiphenyloxamid $C_{14}H_6N_8O_{14}$
Cyanurtriazid C_3N_{12}	Hexanitrodiphenylsulfid $C_{12}H_4N_6O_{12}S$
Di-(aminoguanidin)-azo-tetrazol $C_4H_{16}N_{18}O$	Hexanitrodiphenylsulfon $C_{12}H_4N_6O_{14}S$
Diazodinitrophenol $C_6H_2N_4O_5$	Hexanitrosobenzol $C_6N_8O_6$
2,4-Dichlor-1,3,5-trinitrobenzol $C_6HN_3O_6Cl_2$	Hexanitrostilben $C_{14}H_6N_6O_{12}$
Diethanolamintrinitrat $C_4H_{10}N_4O_9$	Kaliumdinitrobenzofuroxan $C_6H_3N_4O_7K$
Diethylenglykoldinitrat $C_4H_8N_2O_7$ (Nitrodiglykol)	Mannithexanitrat $C_6H_8N_6O_{18}$
Diglycerintetranitrat $C_6H_{10}N_4O_{13}$	Methylnitrat CH_3NO_3
Dinitroaminophenol $C_6H_5N_3O_5$ (Pikraminsäure)	Methyltrimethylolmethantrinitrat $C_5H_9O_9N_3$ (Methioltrinitrat)
Dinitrodimethyloxamid $C_4H_6N_4O_6$	Monoethanolamindinitrat $C_2H_7N_3O_6$
Dinitrodioxyethyl-oxamid-dinitrat $C_6H_8N_6O_{12}$ (Dinitro-diethanoloxamididinitrat)	Mononitroresorcinschwermetallsalze $C_6H_3NO_4Me^*)$
Dinitrophenol $C_6H_4N_2O_5$	Natriumdinitrokresolat $C_7H_6N_2O_5Na$
Dinitrophenolmetallsalze $C_6H_3N_2O_5Me^*)$	5-Nitrobenzotriazol $C_6H_4N_4O_2$
Dinitrophenylglycerinetherdinitrat $C_9H_8N_4O_{11}$	Nitroguanidin $CH_4N_4O_2$
Dinitrophenylglycerinethermononitrat $C_9H_9N_3O_9$	Nitroharnstoff $CH_3N_3O_3$
Dinitrophenylglykolethernitrat $C_8H_7N_3O_8$	Nitroisobutylglycerintrinitrat $C_4H_6N_4O_{11}$
Dinitroresorcin $C_6H_4N_2O_6$	Nitromethylpropandioldinitrat $C_4H_7N_3O_8$
Dinitroresorcinschwermetallsalze, z. B. $C_6H_2N_2O_6Me^*)$	Pentaerythrittetranitrat $C_5H_8N_4O_{12}$ (Nitropenta, PETN, Pentrit)
Dinitrotoluol $C_7H_6N_2O_4$	1,3-Propandioldinitrat $C_3H_6N_2O_6$
Dioxyethylnitramindinitrat $C_4H_8N_4O_8$	Quecksilberfulminat $Hg(CNO)_2$ (Knallquecksilber)
Dipentaerythrithexanitrat $C_{10}H_{16}N_6O_{19}$	Silberfulminat $AgCNO$
Erythrittetranitrat $C_4H_6N_4O_{12}$	Tetramethylentetranitramin $C_4H_8N_8O_8$ (Oktogen)
Ethylendiamindinitrat $C_2H_{10}N_4O_6$	Tetramethylolcyclohexanolpentanitrat $C_{10}H_{15}N_5O_{15}$
Ethylendinitramin $C_2H_6N_4O_4$	Tetramethylolcyclohexanoltetranitrat $C_{10}H_{14}N_4O_{13}$
Ethylnitrat $C_2H_5NO_3$	Tetramethylolcyclopentanolpentanitrat $C_9H_{13}N_5O_{15}$
Glycerin-acetat-dinitrat $C_5H_6N_2O_8$	Tetramethylolcyclopentanontetranitrat $C_9H_{12}N_4O_{13}$
Glycerinmonochlorhydrin-dinitrat $C_3H_5ClN_2O_6$ (Dinitro-monochlorhydrin)	Tetranitroacridon $C_{13}H_5N_5O_9$
Glycerindinitrat $C_3H_6N_3O_7$	Tetranitroanilin $C_6H_3N_5O_8$
Glycerin-formiat-dinitrat $C_4H_6N_2O_8$ (Dinitroformin)	Tetranitroanisol $C_7H_4N_4O_9$
Glycerin-nitrolactat-dinitrat $C_6H_9N_3O_{11}$	Tetranitrodibenzo-1,3a,4,6a-tetraazapentalen $C_{12}H_4N_8O_8$
Glycerintrinitrat $C_3H_5N_3O_9$ (Nitroglycerin)	Tetranitronaphthalin $C_{10}H_4N_4O_8$
Glycidnitrat $C_3H_5NO_4$ (Nitroglycid)	1-(5'-Tetrazoly)-4-guanyltetrazenhydrat $C_2H_8N_{10}O$ (Tetrazen)
Glykoldinitrat $C_2H_4N_2O_6$ (Nitroglykol)	Triaminotrinitrobenzol $C_6H_6O_6N_6$
Guanidinperchlorat $CH_6N_3O_4Cl$	1,3,5-Trichlor-2,4,6-trinitrobenzol $C_6Cl_3N_3O_8$
Guanidinpikrat $C_7H_8N_6O_7$	Triethylenglykoldinitrat $C_6H_{12}N_2O_8$
Harnstoffnitrat $CH_5N_3O_4$	Trimethylentritramin $C_3H_6N_6O_6$ (Hexogen)
Hexamethylentriperoxididiamin $C_6H_{12}N_2O_6$	Trinitroethanol $C_2H_3N_3O_7$
Hexanitroazobenzol $C_{12}H_4N_8O_{12}$	Trinitroanilin $C_6H_4N_4O_6$
Hexanitrodiphenyl $C_{12}H_4N_6O_{12}$	

*) Me = Metall.

Trinitroanisol $C_7H_5N_3O_7$	Trinitrophenol $C_6H_3N_3O_7$ (Pikrinsäure)
Trinitrobenzoesäure $C_7H_3N_3O_8$	Trinitrophenolmetallsalze $C_8H_2N_3O_7Me^*$ (Pikrate)
Trinitrobenzolsulfonsäure $C_6H_3N_3O_9S$	Trinitrophenylethanolnitraminnitrat $C_8H_6N_6O_{11}$
Trinitrobenzol $C_6H_3N_3O_6$	Trinitrophenylglycerinetherdinitrat $C_9H_7N_5O_{13}$
Trinitrochlorbenzol $C_6H_2ClN_3O_6$	Trinitrophenylglykolethernitrat $C_8H_6N_4O_{10}$
Trinitrofluorenon $C_{13}H_5N_3O_7$	Trinitrophenylmethylnitramin $C_7H_5N_5O_8$ (Tetryl)
Trinitrokresol $C_7H_5N_3O_7$	Trinitroresorcin $C_6H_3N_3O_8$
Trinitrokresolmetallsalze $C_7H_4N_3O_7Me^*$	Trinitrotoluol $C_7H_5N_3O_6$
1,3,8-Trinitronaphthalin $C_{10}H_5N_3O_6$	Trinitroxylol $C_8H_7N_3O_6$
Trinitrophenetol $C_8H_7N_3O_7$	Zirconiumdinitroaminophenolat $C_6H_4N_3O_5Zr$

**Verordnung
zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(Statistikänderungsverordnung – StatÄndV)**

Vom 20. November 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) und auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 5a Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, der durch Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Agrarstatistikgesetz

§ 1

Die Periodizität der Baumschulerhebung nach § 13 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird ab 1996 auf vier Jahre verlängert.

§ 2

Die Periodizität der Erhebungen in forstlichen Erzeugerbetrieben und in Betrieben der Holzbearbeitung nach den §§ 80 und 83 des Gesetzes wird ab 1. Oktober 1996 von vierteljährlich auf halbjährlich verlängert.

§ 3

Die Periodizität der Düngemittelstatistik nach § 89 des Gesetzes wird ab 1. Juli 1996 von monatlich auf vierteljährlich verlängert.

Artikel 2

**Gesetz über die Statistik
im Produzierenden Gewerbe**

§ 1

Die Erhebung des Merkmals „Geräteausstattung“ nach § 4 Buchstabe A Ziffer III Nr. 3 und Buchstabe B Ziffer I Nr. 5 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird ausgesetzt.

§ 2

Die Periodizität der Erhebung nach § 4 Buchstabe C Ziffer I Nr. 1 des Gesetzes wird ab 1. Januar 1997 von monatlich auf vierteljährlich verlängert.

Artikel 3

Handelsstatistikgesetz

Die Erhebungen in der Handelsvermittlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. No-

vember 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) geändert worden ist, werden ausgesetzt.

Artikel 4

Außenhandelsstatistikgesetz

Die Erhebung des Merkmals „Einkaufs- oder Käuferland“ in § 3 Nr. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird ausgesetzt.

Artikel 5

**Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Preisstatistik**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wird hinsichtlich der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel ab 1. Juli 1996 vierteljährlich durchgeführt.“

Artikel 6

Pressestatistikgesetz

Die Erhebungen nach § 1 des Gesetzes über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) werden ausgesetzt.

Artikel 7

Bundes-Seuchengesetz

Die Periodizität der vierteljährlichen Erhebungen über meldepflichtige Krankheiten, Todesfälle und Ausbrüche nach § 5a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird auf jährlich verlängert.

Artikel 8

**Gesetz zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten**

Die Periodizität der laufenden Statistik über die ansteckungsfähigen Erkrankungen an Geschlechtskrankheiten nach § 11a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird auf jährlich verlängert.

Artikel 9

Schwerbehindertengesetz

Die Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 53 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird ausgesetzt.

Artikel 10

Hochschulstatistikgesetz

Die Erhebungen nach § 3 Abs. 3 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) geändert worden ist, werden ausgesetzt.

Artikel 11

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Die Erhebung des Merkmals „erkennbare Fehlbildungen“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) geändert worden ist, wird ausgesetzt.

Artikel 12

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes

Die Erhebung der folgenden Merkmale des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), wird ab 1. Januar 1997 ausgesetzt:

1. Stellung im Beruf in § 2 Abs. 2 Nr. 1,
2. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück in § 2 Abs. 2 Nr. 2,
3. Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung; Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze in § 2 Abs. 2 Nr. 3,
4. Klimaanlage, Unterkellerung und Art der Abwasseranlage in § 2 Abs. 2 Nr. 6,
5. Ausstattung der Wohneinheiten sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung in § 2 Abs. 2 Nr. 7,
6. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück in § 2 Abs. 3 Nr. 1 sowie
7. Ausstattung der Wohneinheiten in § 2 Abs. 3 Nr. 3.

Artikel 13

Außerkräfttreten

Die Artikel 1, 3, 4, 6 und 8 bis 12 treten am 30. Juni 2000 außer Kraft.

Artikel 14

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. November 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Berichtigung
des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes**

Vom 15. November 1996

Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 6 Nr. 7 ist die Angabe „§ 242w“ durch die Angabe „§ 242v“ und jeweils die Angabe „§ 242x“ durch die Angabe „§ 242w“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. November 1996

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Rockstroh

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 10. 96 Hundertdreiundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) <small>neu: 96-1-2-173</small>	12 159	(217	20. 11. 96)	5. 12. 96
15. 11. 96 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien <small>2125-40-62</small>	12 189	(218	21. 11. 96)	22. 11. 96

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2061/96 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails	L 277/1	30. 10. 96
1. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2062/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko	L 277/3	30. 10. 96
14. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2063/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	L 277/4	30. 10. 96
29. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2067/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1000/96 hinsichtlich bestimmter Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 277/11	30. 10. 96
29. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2071/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits	L 277/17	30. 10. 96
25. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2074/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996)	L 279/1	31. 10. 96
30. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2080/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2213/76 und (EWG) Nr. 3398/91 und der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 hinsichtlich des Verkaufs von Magermilchpulver bzw. Butter aus öffentlichen Beständen	L 279/15	31. 10. 96
30. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2081/96 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 279/17	31. 10. 96
30. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2083/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor	L 279/23	31. 10. 96
28. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2086/96 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 282/1	1. 11. 96
28. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2087/96 des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1543/95 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 282/3	1. 11. 96
31. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2103/96 der Kommission zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl im Rahmen der Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 282/46	1. 11. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichten sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2104/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen	L 282/48	1. 11. 96
31. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2105/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 282/50	1. 11. 96
31. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2110/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1832/96 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 282/58	1. 11. 96
31. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2111/96 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung	L 282/61	1. 11. 96
25. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2113/96 des Rates mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis	L 283/1	5. 11. 96
Andere Vorschriften		
29. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2068/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1432/94 und (EG) Nr. 1486/95 mit den Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Schweinefleischsektor	L 277/12	30. 10. 96
29. 10. 96 Verordnung (EG) Nr. 2079/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 279/9	31. 10. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABI. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996)	L 290/18	13. 11. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren (ABI. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996)	L 291/42	14. 11. 96